UNIVERSITY OF ILLINOIS
LIBRARY

Class 881 Book D 3.Y v Volume

Dittenberger Library 1907

Ap 08-5M

1. Integram esse Demosthenis Philippicam II. apparet ex dispositione. 1828. Auctum.
2. Quaeritur, num duo loci Demosthenici de Decadarchia et Tetrarchiis a Philippo in Thessalia constitutis sibi repugnent. 1830. Vern.
3. Ostenditur Hegesippi esse orationem de Halonneso. 1830. Auct.
4. Notitia codicum Demosthenicorum I. 1833. Auct.
5. Notitia codicum Demosthenicorum II. 1834. Vern.
6. Notitia codicum Demosthenicorum III. 1834. Auct. (Odysseae VII. übersetzt von Konrad Schwenck.)
7. Notitia codicum Demosthenicorum IV. 1835. Vern.
8. Notitia codicum Demosthenicorum V. 1836. Vern.
9. Demosthenis Philippicam III. habitam esse ante Chersonesiticam. 1837. Auct.
10. Herrn Dr. Theod. Heyse Beschreibung der griechischen Codices des Demosthenes zu Rom. 1838. Frühj.
11. Silne restituendum KITTOSSOGOS pro KIGTOSSOGOS nunc recepto in Demosth. Cor. §. 260. p. 313 extr.? 1840. Auct.
12. Die Aechtheit der Urkunden in des Demosthenes Rede vom Kranze vertheidigt gegen Herrn Prof. Droysen. 1841. Herbst.
13. Fortsetzung. 1842. Herbst.
14. Fortsetzung. 1843. Frühj.
15. Schluss. 1844. Frühj.
16. Nachtrag zu der Abhandlung über die Aechtheit der Urkunden bei Demosthenes. 1845. Frühj.
17. Demosth. Cor. §. 169. 1849.
18. Demosthenis oratio de symmoriis §§. 14—30. 1852. Vern.
19. Σ codicis Demosthenici conditio describitur. 1853. Auct.

J. J. Vömel
Neunzehn programme über Demosthenes.
1829-53

Mit hoher Genehmigung

Eines Hochwürdigen ev. luth. Consistoriums

zeigt die

Öffentlichen Prüfungen

und die

Progressionsfeierlichkeit

des

Gymnasiums

ehrerbietigst und ergebenst an

Dr. *Johann Theodor Vömel,*

Rector und Professor.

Frankfurt am Main,

gedruckt bei Heinrich Ludwig Brönner.

1841.

Die Aechtheit der Urkunden in des Demosthenes Rede vom Kranze vertheidigt gegen Herrn Professor Droysen.

I. Einleitung.

Die Wichtigkeit der Urkunden, welche in den alten Schriftstellern aufbewahret sind, leuchtete von jeher ein, gerade aber die wichtigsten, die in der Rede des Demosthenes von dem Kranze, die Gesetze und Zeugnisse, und mehr noch die Volksbeschlüsse und diplomatischen Noten und Verhandlungen, welche sich auf die wichtigen zehn Jahre vor der Schlacht bei Chäronea und ihre nächsten Ereignisse beziehen, von Olymp. CVIII, 2 bis Olymp. CX, 3, erregten wegen der in ihre Anfänge gesetzten Pseudeponymen schon frühe Bedenken, welches die einen so heben wollten, dass sie sagten, die Anfänge derselben seyen unächt, während die andern kurz die ganzen Urkunden verwarfen, bis Böckh die scharfsinnige Hypothese aufstellte, dass die Prytanienschreiber mit den Jahresarchonten darin verwechselt seyen. Die Literatur darüber ist bekannt, in welcher nicht zu übersehn, was kürzlich Franz in den Elementis Epigraphices p. 321 klar auseinander setzt, dass nämlich die Ueberschriften dieser Urkunden unvollständig sind. Nun aber trat Droysen in der Alterthumszeitung 1839 auf *), um diese Urkunden alle und ganz für unächt zu erklären, aber mit einem Aufwande von Wissen, Scharfsinn und Darstellungsgabe, dass er nicht blos den gewöhnlichen Leser, sondern selbst den vertrauten Kenner überwältigen wird, wenn dieser nicht eigene Forschungen darüber anstellt, und dem gewandten Geschichtsforscher prüfend Schritt vor Schritt nachgeht. Unabhängig von dieser historisch-kritischen Untersuchung und längst vor Erscheinung der Abhandlung

*) Diese reichhaltige Abhandlung liess Droysen für seine Freunde besonders abdrucken. Auf einem solchen Abdruck, welcher nicht juris publici wird, sollte man nicht eine besondere Seitenzahl setzen lassen, weil man ohne grosse Unbequemlichkeit des Publikums darnach nicht citiren kann.

Droysens hatte ich den Text der Rede de Corona nach meinen kritischen Hülfsmitteln constituirt und zum Druck Didot nach Paris geschickt. Durch diese rein urkundliche Textrecension fallen schon viele Einwände weg, welche Droysen erhoben hat. Andere würden sich durch leichte Conjecturen beseitigen lassen. Denn dass wir diese Ueberreste des Alterthums, die noch dazu nicht in allen Codd. stehn, nicht ohne einen Schreibfehler und nicht ohne Verstümmelung, zumal am Anfang oder Ende eines Stückes, überkommen haben, brauche ich nicht erst zu beweisen. Andere Einwände lösten sich mir von selbst, nachdem ich die Fragmente der Ueberlieferung ohne das Vorurtheil, dass die Urkunden verfälscht seyen, zu recht legte. Ich fühle mich daher berufen meine Resultate öffentlich mitzutheilen. Dabei werde ich aber einen andern Gang nehmen, als Droysen. Dieser hat nämlich „die Urkunden in der Reihenfolge besprochen, wie sie ihm für die Untersuchung bequem war“ d. h., wie ihre Unächtheit am ersten zugegeben würde. Ich halte es am förderlichsten zur Ermittelung der Wahrheit und zur Erleichterung der schwierigen Darstellung in einer kritischen Widerlegung einer kritischen Auflösung, wenn man den chronologischen Weg einschlägt, um zu sehen, ob die Urkunden mit den Zeitangaben der übrigen historischen Denkmale übereinstimmen; diese chronologische Zusammenstellung soll in dem Rheinischen Museum abgedruckt werden. Für jetzt aber will ich die andern Einwürfe, welche Droysen von sonstigen einzelnen Angaben und von Ausdrücken hernimmt, zu würdigen suchen.

Herrn Droysen scheint Böckh's Hypothese, „so fein ersonnen und durchgeführt sie sei, gegen alle Glaublichkeit zu streiten.“ Allein, wie Droysen selbst anführt, sind in ähnlicher Weise manche Decrete auf Stein und in Reden erhalten. Demnach können wir dem blos subjectiven Urtheil von Unglaublichkeit das subjective Urtheil der Glaublichkeit entgegensetzen. Warum sollte nicht der Sammler von Decreten das Capitel, welches die Urkunden von einem Jahre enthielt, mit dem Archonten nur einmal überschrieben haben, ohne diesen vor jeder einzelnen Urkunde zu wiederholen, indem er diese blos mit dem Namen des Prytanienschreibers versah, auch ohne jedesmal das ἐγραμμάτευε oder γραμματέως zu wiederholen? Aus einer solchen Sammlung, nicht unmittelbar aus dem Archiv, ergänzte man die vermissten Urkunden in den Demosthenischen Reden. Mit dieser Annahme besteht die von der pedantischsten Einrichtung des Archives selbst, welche wir in einem ausgebildeten demokratischen Staate, wie Athen war, allerdings annehmen müssen, namentlich jetzt, nachdem viele Urkunden, und zwar über das Rechnungs- und Seewesen vorliegen.

II. Ktesiphons Antrag und Aeschines Klageschrift.

An des Aeschines Klageschrift §. 54—55 kann Droysen ausser dem, wie er meint, falschen Archonten, wovon unten, nichts Anstössiges finden, als dass keine Erklärung von *ἀπήνεγκε πρὸς τὸν ἄρχοντα παρανόμων* *) genüge, was wahr ist, und dass das Bekränzungsdekret des Ktesiphon, welches Aeschines in seiner Klageschrift aufgenommen hat, mit dieser nicht übereinstimme. Ob dies letztere der Fall sey, beurtheile der Leser aus der Zusammenstellung beider:

Klageschrift des Aeschines §. 54.

*Αἰσχίνης Ἀτρομήτου Κοθωκίδης ἀπήνεγκε πρὸς τὸν ἄρχοντα παρανόμων κατὰ Κτησιφῶντος τοῦ Λεωσθένους Ἀναφλυστίου, ὅτι ἔγραψε παράνομον ψήφισμα, ὡς ἄρα δεῖ στεφανῶσαι Δημοσθένην Δημοσθένους Παιανιέα χρυσῷ στεφάνῳ καὶ ἀναγορεῦσαι ἐν τῷ θεάτρῳ Διονυσίοις [τοῖς μεγάλοις**] τραγῳδοῖς καινοῖς, ὅτι στεφανοῖ ὁ δῆμος Δημοσθένην Δημοσθένους Παιανιέα χρυσῷ στεφάνῳ ἀρετῆς ἕνεκα καὶ εὐνοίας ἧς ἔχων διατελεῖ εἴς τε τοὺς Ἕλληνας ἅπαντας καὶ τὸν δῆμον τὸν Ἀθηναίων.*

Vorschlag des Ktesiphon §. 118.

*Κτησιφῶν Λεωσθένους Ἀναφλύστιος εἶπεν. Ἐπειδὴ Δημοσθένης Δημοσθένους Παιανιεὺς γενόμενος ἐπιμελητὴς τῆς τῶν τειχῶν ἐπισκευῆς καὶ προσαναλώσας εἰς τὰ ἔργα ἀπὸ τῆς ἰδίας οὐσίας τρία τάλαντα, ἐπέδωκε ταῦτα τῷ δήμῳ, καὶ ἐπὶ τοῦ θεωρικοῦ καταστὰς ἐπέδωκε τοῖς ἐκ πασῶν τῶν φυλῶν θεωροῖς ***) ἑκατὸν μνᾶς εἰς θυσίας· δεδόχθαι τῇ βουλῇ καὶ τῷ δήμῳ τῷ Ἀθηναίων ἐπαινέσαι Δημοσθένην Δημοσθένους Παιανιέα ἀρετῆς ἕνεκα καὶ καλοκἀγαθίας ἧς ἔχων διατελεῖ ἐν παντὶ καιρῷ εἰς τὸν δῆμον τὸν Ἀθηναίων καὶ στεφανῶσαι χρυσῷ στεφάνῳ καὶ ἀναγορεῦσαι τὸν στέφανον ἐν τῷ θεάτρῳ Διονυσίοις τραγῳδοῖς καινοῖς.*

In beiden Schriften ist offenbar kein anderer Unterschied, als dass der Vorschlag die gewöhnliche Decretform hat: *ἐπειδὴ* etc. *δεδόχθαι* etc., welche Aeschines in seiner Klage nicht für gut fand gerade abzuschreiben, ausserdem hat dieser *τε τοὺς Ἕλληνας ἅπαντας καὶ*, welche Worte in unsern jetzigen Codd.

---

*) *γραφὴν* hinter *παρανόμων* (Vind. 5 am Rande nach *ἀπήνεγκε* von fremder Hand) habe ich zufolge der Handschriften *Σ*, Aug. 2, Lind., Aug. 4, *Γ*, *Φ*, *F* (Bavar.), *η* ausgestrichen. Vergl. Decret §. 105: *ἀπήνεγκε παρανόμων*. Ueber diese und andere Codd., welche ich noch anführen werde, s. mein Notitia Codicum Demosthenicorum. Francof. 1833—38. 6 Partes, und die Vorrede zu meiner (unter der Presse befindlichen) Pariser Ausgabe.

**) *τοῖς μεγάλοις* halte ich für Glossem.

***) Vulgo *θεωρικοῖς*. Aus (Plut.) X Orr. p. 846 A., wo dieselbe *ἐπίδοσις* des Demosthenes angeführt wird, habe ich *θεωροῖς* aufgenommen. Vgl. Böckh. Staatsh. I p. 227.

des Decretes nicht stehn, aber wegen der gewöhnlichen Abbreviatur von *Ἕλληνας* oder sonst durch eine Schuld der Abschreiber ausgefallen sein können. Endlich hat die Klageschrift noch den Zusatz: *καὶ ἀνδραγαθίας, καὶ διότι διατελεῖ πράττων καὶ λέγων τὰ βέλτιστα τῷ δήμῳ καὶ πρόθυμός ἐστι ποιεῖν ὅ τι ἂν δύνηται ἀγαθόν*, am Schluss. Dieser kann vor dem letzten Absatz, *τῆς δ' ἀναγορεύσεως ἐπιμεληθῆναι τὸν ἀγωνοθέτην*, sehr leicht in unserm jetzigen Decret fehlen, ohne dass er ursprünglich nicht darin gestanden hätte.

πρὸς τὸν ἄρχοντα] Eben so wird *παρὰ τοῦ στρατηγοῦ* gesagt Dem. c. Polycl. §. 12 von dem Feldherrn, welchen es zunächst angeht, vgl. §. 17, obgleich §. 10 *παρὰ τῶν στρατηγῶν* steht. Es wäre aber vielleicht nicht allzu gewagt, statt *πρὸς τὸν ἄρχοντα* zu lesen *πρὸς τοὺς ἄρχοντας* i. e. *Θεσμοθέτας*, oder *πρὸς τὴν ἀρχήν*, was dasselbe ist.

θεωροῖς ist Droysen anstössig, weil sich nicht nachweisen liesse, „dass man schon zu Demosthenes Zeit von dem *θεωρεῖν* zu dem Gebrauche des *θεωρός* statt *θεατής* fortgegangen wäre.“ Plat. Repl. p. 467 C: *θεωρεῖν — τὰ περὶ τὸν πόλεμον παῖδας τοὺς ἄνδρας πολεμικοὺς ἐσομένους. — θεωροὺς πολέμου τοὺς παῖδας ποιεῖν.* *)

Endlich „Ktesiphons Antrag muss mit Erwähnung von Gräben, die Demosthenes habe aufführen lassen, begonnen haben.“ Denn Aeschines sagt §. 236: *τὴν ἀρχὴν τοῦ ψηφίσματος ἐποιήσω, ὅτι τὰς τάφρους τὰς περὶ τὰ τείχη καλῶς ἐτάφρευσε. — τὸ γεγενῆσθαι τούτων αἴτιον μείζω κατηγορίαν ἔχει.* Und das vorliegende Decret fängt nicht mit diesen Gräben, sondern mit den drei Talenten an, welche Demosthenes als *ἐπιμελητὴς τῆς τῶν τειχῶν ἐπισκευῆς* aus seinem Vermögen verwendet hat, das heisst auf die Befestigung der Stadt, wozu die Gräben gehören. Dies wird bestätigt auch durch eine Stelle aus (Plut.) X Orr., von welcher ich gleich sprechen muss. Warum aber die Gräben von Aeschines hervorgehoben werden, ist klar, *οὐ γάρ*, fährt er fort, *περιχαρακώσαντα χρὴ τὰ τείχη οὐδὲ τὰς δημοσίας ταφὰς ἀνελόντα — ἀγαθοῦ τινὸς αἴτιον γεγενημένον τῇ πόλει.* Durch die Festungsgräben waren Todtengräber aufgebrochen worden. Er will also dem Gegner Hass zuziehen. Die Stellen über diese Gräben s. bei Winiewsk. p. 263 f.

Bei dieser Gelegenheit bespricht Droysen ein zweites Ehrendecret, nämlich das des Democharis hinter (Plut.) X Oratt. für seinen Oheim Demosthenes, worin es heisst: *καὶ εἰς τὴν τειχοποιΐαν ἀνάλωσε χειροτονηθεὶς ὑπὸ τοῦ δήμου* [*ἐπι-*

*) Harpocr. u. Suidas: *Θεωροὶ μέντοι λέγονται οὐ μόνον οἱ Θεαταί* etc. Die Dichterstellen sind Aeschyl. Prom. vs. 118. Choëph. vs. 224. Fragm. 408. Eurip. Jon. vs. 1091: *λαμπάδα θεωρὸν εἰκάδων*. Vgl. Meier De Theoris p. VI sq.

δόντος αὐτοῦ] τρία τάλαντα καὶ ἃς ἐπέδωκε δύο τάφρους περὶ τὸν Πειραιᾶ ταφρεύσας, καὶ μετὰ τὴν ἐν Χαιρωνείᾳ μάχην ἐπέδωκε τάλαντον, καὶ εἰς τὴν σιτωνίαν ἐπέδωκεν ἐν τῇ σιτοδείᾳ τάλαντον. Aeschines dagegen §. 17 lässt den Demosthenes sagen: τειχοποιός εἰμι. — ἐπιδέδωκα τῇ πόλει μνᾶς ἑκατὸν καὶ τὸ ἔργον μεῖζον ἐξείργασμαι.“ Um dies in Uebereinstimmung zu bringen, schlägt Droysen zwei Wege vor, in dem Decret des Demochares entweder statt τρία τάλαντα zu lesen TXXXX, d. h. 1 Talent und 4000 Drachmen = 100 Min., oder anstatt καὶ ἃς zu setzen οἷς καὶ. Wie diese letztere Conjectur mit Aeschines Angabe übereinstimme, gestehe ich offen nicht einzusehen. Aber auch nach der erstern kühnen Conjectur blieben die Worte καὶ ἃς — ταφρεύσας dunkel. Ich behalte die von Westermann aufgenommene Conjectur καὶ οἷς bei, und denke über diese verschiedenen Zahlangaben folgendes *): den Decreten des Ktesiphon und des Demochares zufolge hat Demosthenes drei Talente auf die Mauern verwendet, und „mit diesen, welche er schenkte, zugleich zwei Gräben am Piräus gezogen.“ Die zwei andern im Decret des Demochares angeführten Talente schenkte er erst später, wie dort ausdrücklich steht, nach der Schlacht bei Chäronea, und diese erwähnt das Decret des Ktesiphon nicht. Dieser führt ferner die von Demosthenes als Vorsteher des Theorikums zu Opfern den Zuschauern aus allen Stämmen geschenkten 100 Minen an, und Aeschines berührte nur diese 100 Minen boshafter Weise, als wäre das alles, was Demosthenes geschenkt und nicht als zu Opferfesten geschenkt, sondern als auf die Mauern und Gräben verwendet hätte, wofür Demosthenes, später (am Ende des Jahres Olymp. 110,3), wie Aeschines weiter unten (§. 31) sagt, fast zehn Talente als τειχοποιὸς des Pandionischen Stammes vom Staate bekommen habe. So stimmt alles ungezwungen überein.

Es muss übrigens hier wiederholt werden, dass diese Urkunden nicht die sind, welche Demosthenes selbst zum Vorlesen gegeben, sondern dass sie, wie Böckh sehr wahrscheinlich gemacht hat, aus einer Sammlung von Decreten und Protokollen, die dem Archiv entnommen war, zum Theil am verkehrten Orte eingeschoben worden sind. Dies erinnere ich hier darum nochmals, weil Droysen öfter und namentlich bei dieser Klagschrift des Aeschines von dem Satz ausgeht, als sey das jetzt die Meinung, dass Demosthenes selbst sie ausgesucht und so, wie sie uns in protokollarischer Form vorliegen, habe lesen lassen.

*) Vielleicht liegt in dem ας verborgen μ μνᾶς, 40 Minen.

III. Das Dionysische Gesetz §. 120.

„Die Urkunde des Dionysischen Gesetzes ist unächt, denn sie widerspricht der Angabe des Aeschines.“ Im Gegentheil, wenn sie dieser nicht widerspräche, müsste sie als unächt anerkannt werden. Denn Aeschines und Demosthenes beziehen sich auf verschiedene Dionysische Gesetze. Jener sagt §. 35 sq. ausdrücklich: *οὗτοι* (die Gegner) — *οἴσουσι — εἰς τὴν ἀπολογίαν τὸν Διονυσιακὸν νόμον καὶ χρήσονται τοῦ νόμου μέρει τινὶ κλέπτοντες τὴν ἀκρόασιν ὑμῶν καὶ παρέξονται νόμον οὐδὲν προσήκοντα τῇδε τῇ γραφῇ καὶ λέξουσιν ὡς εἰσὶ τῇ πόλει δύο νόμοι κείμενοι περὶ τῶν κηρυγμάτων, εἷς μὲν ὃν νῦν ἐγὼ παρέχομαι διαρρήδην ἀπαγορεύοντα τὸν ὑπὸ τοῦ δήμου στεφανούμενον μὴ κηρύττεσθαι ἔξω τῆς ἐκκλησίας.* §. 32: *ὁ νόμος διαρρήδην κελεύει, ἐὰν μέν τινα στεφανοῖ ἡ βουλή, ἐν τῷ βουλευτηρίῳ ἀνακηρύττεσθαι, ἐὰν δὲ ὁ δῆμος, ἐν τῇ ἐκκλησίᾳ, ἄλλοθι δὲ μηδαμοῦ. Καί μοι λέγε τὸν νόμον.* §. 36: *ἕτερον δ' εἶναι νόμον φήσουσιν ἐναντίον τούτῳ* etc. Das ist klar. Allein auch Demosthenes bezieht sich §. 121 auf eine wesentliche Gesetzesbestimmung, die auch in dem von Aeschines citirten Gesetz muss gestanden haben: *τοῦ νόμου λέγοντος σαφῶς: πλὴν ἐάν τινας ὁ δῆμος ἢ ἡ βουλὴ ψηφίσηται, τούτους δ' ἀναγορευέτω.* Nun ja, das kann auch in dem uns überlieferten Gesetz gestanden haben: *Ὅσους στεφανοῦσί τινες τῶν δήμων, τὰς ἀναγορεύσεις τῶν στεφάνων ποιεῖσθαι ἐν αὐτοῖς ἑκάστους τοῖς ἰδίοις δήμοις, ἐὰν μή τινας ὁ δῆμος ὁ τῶν Ἀθηναίων ἢ ἡ βουλὴ στεφανοῖ, τούτους δ' ἐξεῖναι* [dies Wort fehlt in *γ*] *ἐν τῷ θεάτρῳ Διονυσίοις... ἐξειναι..... εσθαι.* Hier sind Lücken. *Σ*, *Υ*, Vind. 4, *v* haben *Διονυσίοις ἐξειναι εσθαι.* — Vind. 3: *Διονυσίοις ἐξειναίεσθαι.* — Pal. 1: *ἐξεῖναι*, am Rande *ἀναγορεῦσαι.* — *Ω*, *t*, *v*, *γ*: *Διονυσίοις στεφανοῦσθαι.* — Lind. *Διονυσίοις στεφανῶσαι.* — *ε*, Aug. 2: *Διονυσίοις ἐστεφανῶσθαι.* — In *Φ* nach *Διονυσίοις* eine Lücke, in *F*, *r* radirt. — *β* hat blos *διονυσίοις.* — Aldina: *Διονυσίοις * ἀναγορεύεσθαι.* Die folgenden Ausgaben: *Διονυσίοις ἀναγορεύεσθαι.* Das letzte Wort klammert Bekker ein, sonst lässt er die Vulgata stehn, die hier, wie gewöhnlich, mit den schlechtesten Handschriften übereinkommt, worin die Lücken schon verwischt sind. Sind das kleine Abweichungen? Die Ergänzung ist aber leicht zu errathen und das von Demosthenes berücksichtigte Gesetz kann so geschlossen haben: *τούτους δ' ἐξεῖναι ἐν τῷ θεάτρῳ Διονυσίοις ἀναγορεύειν. Εἰ ξένοι στεφανοῦσι, κηρύττεσθαι ἐν τῷ θεάτρῳ, ἐὰν ψηφίσηται ὁ δῆμος.* Diese Ergänzungen gehn aus den Spuren in den Handschriften und den Anführungen des Gesetzes bei Demosthenes hervor, mit Hinzuziehung dessen, was Aeschines aus dem andern Theil, jedenfalls aus einem ähnlichen Gesetz anführt. Mag aber einer ergänzen, wie er will, auf keinen Fall können Lücken dem in der Rede Gesagten widersprechen, noch viel-

weniger daraus ein Beweis für die Unächtheit genommen werden. Nun soll aber auch das στεφανοῖ „ganz albern“ seyn in den Worten ἐὰν μή τινας ὁ δῆμος ὁ τῶν Ἀθηναίων ἢ ἡ βουλὴ στεφανοῖ. Endlich heisst es, „wie soll man glau„ben, dass in Athen geschrieben wurde τῶν δήμων τινὲς statt δημοτῶν und gar „τὰς ἀναγορέυσεις ποιεῖσθαι ἐν αὐτοῖς ἑκάστους τοῖς ἰδίοις δήμοις, wo nicht einmal „der τόπος ὅπου δεῖ τοῦτο γενέσθαι, nämlich die ἀγορὰ genannt ist.“ Kaum traue ich meinen Augen bei dieser Bemerkung. τῶν δήμων τινὲς heisst „einige von den Demen“ und der Ort ist natürlich nicht genannt, weil ausdrücklich dasteht „jeder Demos in seinem Demos.“ Das Gesetz heisst, so weit es vollständig ist, klar so: „Welche von einem der Demen gekrönt werden, deren „Krönungen soll jeder Demos in seinem eigenen Demos ausrufen, es sey denn „dass jemanden das Volk der Athenienser oder der Senat krönt, diese sollen „im Theater an den Dionysien dürfen“..... Hierin finde ich wenigstens nichts albernes, und die Schlussfolge, welche sich daraus „mit Sicherheit ergeben „soll, dass das vorliegende Gesetz weder der von Demosthenes und Aeschines „besprochene νόμος Διονυσιακὸς, noch überhaupt ein altes und ächtes Gesetz, „sondern ein untergeschobenes Machwerk ist,“ diese Schlussfolge scheint mir sehr rasch. Sehen wir, wie es mit der übrigen Untersuchung steht.

IV. Actenstücke für den Krieg von Olymp. CX, 1 u. 2. §. 164 ff.

„Die Urkunden sind“ so behauptet Droysen S. 964 von allen „allein auf „Grund des in Demosthenes Rede Angedeuteten gemacht“ und zwar „aus den „Uebungen der Schule hervorgegangen oder als Muster für dieselbe. Das Epi„gramm aber auf die bei Chäronea Gefallenen [da es von keinem Schüler gemacht seyn kann] hat sich vereinzelt gerettet.“ Das sind willkührliche Annahmen.

Die Rede handelt an jener Stelle, wo §. 164 und §. 165 zwei Beschlüsse der Athenienser eingeschoben sind, von der feindseligen Stimmung, worin die Athenienser und Thebaner durch die Bemühungen der Verräther gebracht worden, und das erste Decret handelt von einer Gesandtschaft, welche darum an Philipp abgeschickt werden soll, damit er aufgefordert werde, die Verträge zu halten, nachdem er einige Grenzstädte weggenommen und zerstört hat und sich rüstet gegen Attika zu ziehen. Oder wenigstens solle er einen Waffenstillstand zugestehen, im ersten Decret datirt vom 25 Elaphebolion, bis zum Thargelion, im zweiten Decret datirt vom letzten Munychion, den (früher begehrten) Waffenstillstand erneuern. Im zweiten Decret wird als Motiv

angegeben, dass Philipp die Thebaner zum Krieg gegen Athen gereizt und mit dem ganzen Heer sich Attika zu nähern rüste. Dieser Inhalt der Decrete passt also nicht zum Inhalt der Rede. Sind sie desswegen für die Schule gemacht? Ich glaube vielmehr schliessen zu dürfen, dass sie also auch nicht nach Anleitung dieses Inhaltes gemacht seyn können. Brückner (Leben Philipps p. 365), wo er ebenfalls die Aechtheit der Urkunden dieser Rede bestreitet, gesteht doch: „der Inhalt fast aller daselbst vorkommenden Urkunden ist selbst„ständig und unabhängig vom Texte; nur einige unbedeutende könnten aus „den Worten des Textes entstanden seyn.“ Von den beiden jetzt vorliegenden Decreten glaube ich, dass sie, so wie das §. 29 eingesetzte, diese drei über Atheniensische Gesandtschaften an Philipp vorhandenen Decrete am unrechten Orte beigeschrieben sind. Das von §. 29 gehört, wie Böckh gesehn, in Olymp. 110, 2, als Philipp im Gedränge vor Byzanz Friedensunterhandlungen anknüpfte (obgleich der Friede nicht zu Stande kam), die beiden andern aber gehn, wie ich vermuthe, auf frühere Verhältnisse, etwa als Philipp auf Megara Angriffe machte. Dem. f. leg. §. 87. Olymp. CIX, 2. Als die Athener desshalb Drymus und Panaktum, an den Gränzen gegen Phocis und gegen Megaris und Böotien gelegen, im Vertheidigungsstand setzten und Soldaten nach Akarnanien schickten. Prolegg. Halonn. p. 44 sqq. Damals mögen die Athenienser die dem Philipp ungünstige Stimmung der Thebaner und Thessalier, namentlich der Pheräer, haben benutzen wollen. Philipp hatte jenen Echinus genommen (dies ist wenigstens vor Olymp. CIX, 3 geschehn. Dem. Phil. III §. 34) und diesen Pherä, und sie einer neuen Verfassung unterworfen. Damals ging Demosthenes als Gesandter zu den Thessaliern und Illyriern. Prolegg. Phil. II §. 3. Die Verbindung dieser Staaten mit Athen wusste Philipps Gewandtheit so geschickt zu verhindern, dass er die Thebaner gegen Athen noch viel mehr reizte, als dies ohnehin schon von alten Zeiten her der Fall war. Diese Hypothese hat das ganz ähnliche Beispiel von Olynth für sich, und es wird nicht zu kühn seyn, wenn man die §§. 166 und 167 enthaltenen Briefe des Königs, den einen an Theben, den andern an Athen, auf jene Zeit Olymp. CIX, 2 bezieht. Von diesem kriegerischen Jahre heisst es X Orr. p. 841 E: *καθ' ὃν δὲ χρόνον ἐπολέμει Φίλιππος πρὸς Ἀθηναίους τὸν δεύτερον πόλεμον, ἐπρέσβευσε* (Lycurg) *μετὰ Πολυεύκτου καὶ Δημοσθένους εἴς τε Πελοπόννησον καί τινας ἑτέρας πόλεις* d. i. eben Olymp. CIX, 2. Vergl. Dem. Phil. III §. 72. In dasselbe Jahr möchte ich auch das Decret des Kallisthenes §. 37 f. setzen, über die Massregeln Attika zu decken. Noch einiges andere habe ich in dem chronologischen Theile dieser

Urkunden angeführt. Man sieht deutlich, wie Philipp der wohlgerüstete zu jener Zeit die Athener immer enger einschliesst und wie wenig diese gerüstet waren, so dass man wohl begreift, wie sie um Waffenstillstand bitten müssen.

Der Artikel *τὰς ἀνοχάς* ist nicht unerklärlich, obgleich auffallend, im ersten Decret, den nöthigen oder billigen Waffenstillstand, da der Krieg nicht angekündigt worden war. Oder was man sonst für eine Beziehung ergänzen will. Auf ähnliche Weise steht im Decret bei Thucyd. IV, 118: — *εἶπε — ποιεῖσθαι τὴν ἐκεχειρίαν — καὶ ὡμολόγησαν ἐν τῷ δήμῳ τὴν ἐκεχειρίαν εἶναι ἐνιαυτόν.* Da es in der Erzählung mehrmals blos *ἐκεχειρία* heisst. Im zweiten Decret ist der Artikel leichter zu verstehn: den schon verhandelten. Auch könnte aus dieser Stelle die erste verändert, und in der ersten der Artikel zu streichen seyn.

ποιήσασθαι τὰς ἀνοχὰς im zweiten Decret ist man geneigt zu übersetzen „den Waffenstillstand zu erneuen.“ Das heissen aber die Worte nicht. Man muss sich vielmehr bei diesen Verhandlungen Philipps Politik vergegenwärtigen, welcher immer gern im Trüben fischte. Vielleicht war die Sache die: Philipp nähert sich gerüstet Attika und besetzt Grenzstädte. Die Athener beschliessen den 25 Elaphebolion ihn an die Verträge zu erinnern, die er fortwährend bräche, und verlangen wenigstens den Waffenstillstand bis zum Thargelion, damit sie sich berathen könnten. Philipp speisst sie mit leeren Hoffnungen, versichert sie des fortwährenden Friedens, und erklärt, dass darum auch kein Waffenstillstand zu schliessen sey. Allein Philipp fährt fort feindlich gegen Athen zu handeln, namentlich hetzt er die Thebaner zum Krieg. Dadurch veranlasst schickt Athen den letzten Munychion eine zweite Gesandtschaft und wiederholt seinen Antrag, jedoch diesmal mit einem Schein von angehängter Drohung: *καὶ γὰρ νῦν οὐ κέκρικε βοηθεῖν ἐν οὐδενὶ τῶν μετρίων*, d. i. wie ich wenigstens die Stelle verstehe: „denn jetzt hat das Volk nicht beschlossen in einer unbedeutenden Sache zu Hülfe zu eilen“ (sondern Philipps Handeln ist bedeutend genug, um als Feindseligkeit angesehn werden zu müssen).

Entschiedener Beweis der Unächtheit soll aber seyn, dass die beiden Beschlüsse §. 164 und §. 165 datiren *ἐπ' ἄρχοντος Ἡροπύθου.* Der erste ist *μηνὸς Ἐλαφηβολιῶνος ἕκτῃ φθίνοντος, φυλῆς πρυτανευούσης Ἐρεχθηΐδος*, der zweite *μηνὸς Μουνυχιῶνος ἕνῃ καὶ νέᾳ.* Hätte nun die Prytanie Erechtheis auch mit dem 25 Elaphebolion begonnen, so hätte sie nach 35 Tagen zwar gerade mit dem letzten Munychion geendigt, und mit ihr der Schreiber gewechselt, und gesetzt, diese Decrete fielen in ein anderes Jahr als ich vermuthe, nicht in Olymp. CIX, 2, sondern in Olymp. CX, 2, so bliebe sich doch gleich, dass beider Datum gerade

35 Tage umfasste, immer wüsste man nicht die noch übrigen 59 Tage des Jahres in Prytanien zu theilen. Diese Schwierigkeit habe ich an einem andern Orte bemerkbar gemacht, aber damals noch nicht lösen können. Nun sind aber zwei Inschriften von ein und demselben Jahr aus verschiedenen Prytanien ausgegraben worden, worin derselbe Prytanienschreiber vorkommt:

Ἐπὶ Δ]ιοτίμου ἄρχοντος ἐπὶ τῆς Ἀντι[οχίδος ἑβδό]μης πρυτανείας, ᾗ Ἀυσίστρατο[ς Ἀριστομάχου] Παιανιεὺς ἐγραμμάτευεν, Γαμηλιῶνος ἑνῃ [καὶ]νέᾳ, ἐνάτῃ καὶ εἰκόστῃ τῆς πρυτανείας u. s. w.

Ἐ]πὶ Διοτίμου ἄρχοντος ἐπὶ τ[ῆς π]ανδιονίδος δ[ω]δεκάτης πρυ[τα]νείας, ᾗ Δ[υσί]σ[τ]ρατος [Δ]ριστ[ομ]άχου Παιανιεὺ[ς] ἐγρα[μμ]άτευεν, Σκιροφοριῶνος ἕκτῃ [μ]ετ' εἰκ[ά]δας, πέμπτῃ καὶ ἑκόστῃ τῆς [πρ]υτανείας. Hall. Archaeol. Blatt. 1834 No. 31 und 1836 No. 43.

Es thut nichts zur Sache, dass diese Inschriften, wie Meier der Herausgeber glaubt, von Olymp. 123, 3 sind, oder vielleicht von Olymp. 123, 4 *), genug, derselbe Schreiber fungirt in verschiedenen Prytanien in einer Zeit, wo sonst der Schreiber zugleich mit der Prytanie wechselt. Wenn man nun bedenkt, dass beide Inschriften und beide Decrete ähnlichen Inhaltes sind, so kommt einem der Gedanke, dass, wenn eine Urkunde von demselben Inhalt, wie eine andere in demselben Jahr vorgekommene, abzufassen war, dies Geschäft ausserordentlicher Weise dem Schreiber übertragen wurde, welcher die frühere gemacht hatte. Es ist aber auch möglich, dass derselbe Senator, wenn ihn das Loos traf, mehrmals des Jahrs Prytanienschreiber seyn konnte.

„Ferner finden wir in dem ersten Decret die Formel *βουλῆς καὶ στρατηγῶν γνώμῃ — δεδόχθαι τῇ βουλῇ καὶ τῷ δήμῳ.* Es ist bemerkenswerth, dass durchaus nicht in andern Decreten, als denen unserer Rede, die Formel *βουλῆς γνώμῃ* vorkommt, wenn *γνώμη βουλῆς* so viel als *προβούλευμα* ist, so kann man sich durchaus nicht vorstellig machen, wie noch ein Beamteter noch mit dazu kommen solle.“ Die Strategen können bei Senat proprio motu oder desshalb vom Senat zum Bericht aufgefordert, darauf angetragen und der Senat ihren Antrag angenommen haben, so dass das Probuleuma nach der *βουλῆς καὶ στρα-*

*) Nemlich Olymp. 123, 3 hat nach Ideler's Tafeln den Gamelion voll, die Inschrift hat ihn hohl, und den Skirophorion haben die Tafeln hohl, wie wahrscheinlich auch die Inschrift. Dagegen hat Olymp. 123, 4 den Gamelion hohl, ebenso die Inschrift, den Skirophorion aber hat dies Jahr voll und in der Inschrift ist er hohl. Immer bleibt in dieser Datirung etwas Unerklärliches, wenn nicht im *ἕκτῃ* oder *πέμπτῃ* ein Fehler ist.

τηγῶν γνώμη ist. Aehnlich wie Aeschin. §. 108: οἱ Ἀμφικτύονες ἐψηφίσαντο Σόλωνος εἰπόντος Ἀθηναίου τὴν γνώμην. Anderes über den officiellen Gebrauch des Wortes γνώμη hat Droysen selbst nachgewiesen. Ebenso ist im zweiten Decret §. 165 zu verstehen: Πολεμάρχου γνώμη — δεδόχθαι τῇ βουλῇ καὶ τῷ δήμῳ. Hier war der Polemarch der Antragsteller. Ich glaube nicht, dass „dergleichen „vollkommen unmöglich ist.“

„Man soll in dieser Zeit zu Athen ἃς μὲν — τινὰς δὲ gesagt haben?“ Vgl. auch das Decret des Demosthenes §. 182. So gut wie οὓς μὲν — τοὺς δὲ. τοὺς μὲν — οὓς δὲ. οἱ μέν τινες — πολλοὶ δὲ. τὸ μὲν — τοῦτο δὲ. τοὺς μὲν — τοὺς δέ τινας. Dies und ähnliches bei Xenophon. So gut wie Plat. Menex. p. 238 E: ἔνιοι μὲν — οἱ δὲ. Aristoph. Plut. vs. 162: ὁ μὲν — ἕτερος δέ τις — ὁ δὲ. Lysias pro bon. Aristoph. §. 59: τισὶ τῶν πολιτῶν ἀποροῦσι συνεξέδωκε θυγατέρας καὶ ἀδελφάς, τοὺς δ' ἐλύσατο ἐκ τῶν πολεμίων, τοῖς δ' εἰς ταφὴν παρεῖχον ἀργύριον. Die Griechen liebten in diesen Ausdrücken grössere Mannichfaltigkeit, welche die Herausgeber zum Theil verwischt haben. Vgl. intrr. ad Thom. im Anfang. ad Lucian. Pseudosoph. c. 1. Auch hat der Urkundenstyl manches eigenthümliche, was bei Schriftstellern mehr auffiele, wie jetzt Inschriften beweisen, auf welche die Grammatik noch keine Rücksicht genommen hat.

„Wie es bei Inschriften, die nicht einen Beschluss, sondern das in Folge desselben Geschehene aufbewahren sollen, erklärlich ist, so geht hier freilich auffallender die Form des Beschlusses oder richtiger des Antrages in die eines Protokolls der Wahl über.“ Wenn wir bei Inschriften Decret und Protokoll vereinigt finden (auch in den neulich von Böckh herausgegebenen über das Seewesen z. B. No. XIV), so hat es noch viel weniger etwas auffallendes, wenn an's Ende eines zum Beschluss erhobenen Antrages nach geschehener Wahl notirt oder protokollirt wurde, wer zufolge dieses Beschlusses gewählt worden ist, wie in der Inschrift im Corp. No. 93.

„Unter den drei Namen der Gesandten ist Σῖμος ein in Athen seltener Name, für Βουλαγόρας sonst kein Beispiel aus jener Zeit bekannt, desto häufiger kommt Εὐθύδημος vor.“ Droysen hat zwar eine ungemeine Kenntniss von Personen jener Zeit, und es ist was drauf zu geben, wenn er sagt, dieser Name ist selten, dieser findet sich nicht. Allein es ist dies doch kein Grund die Urkunde zu verdächtigen, denn wie viele neue Namen von Bedeutung sind erst noch neuerdings durch die Urkunden über das Seewesen zu Tage gefördert worden!

„Was soll man aus dem Φλύασιος machen?“ Es ist verschrieben statt Φυλάσιος.

„Wer an dem nichtsnutzigen Actenstück emendiren will, kann dies und jenes schreiben, und oben (soll heissen „unten“ im zweiten Decret) auch κήρυκα καὶ streichen.“ Warum denn? man müsste ja dann auch καὶ κῆρυξ Εὔνομος Ἀναφλύστιος ἐκ τοῦ δήμου streichen. In dem einen Decret wird des Herolds gedacht, in dem andern nicht, weil bald ein Herold des sichern Geleits wegen vorausgeschickt wird, bald nicht.

„ἐνδεχομένως ist erst seit Polybius geläufig.“ Es steht in unserer Stelle kritisch nicht fest, indem viele, aber darunter die geringern Codices ἐνδεχόμενον, bessere und die bessten ἐνδεχομένων geben. Vielleicht ist zu lesen ἐκ τῶν ἐνδεχομένων.

In dem erstern Amphiktyonendecret §. 154 ist Droysen folgendes nicht recht: Die Datirung ἐπὶ ἱερέως, die sich im zweiten Decret wiederholt, da in andern Amphiktyonenbeschlüssen bald der Delphische Eponymos, bald der Athenien-siche Eponymos, bald mit der Anführung der Hieromnemonen, bald ohne diese genannt wird. Wir haben aber so wenige Amphiktyonendecrete, dass wir über die Olymp. CX, 1 übliche Datirung nicht urtheilen können. Die Sache, dass eine heilige Versammlung nach einem ἱερεὺς ἐπώνυμος datirt, ist in sich nicht unwahrscheinlich, und vielleicht ist hier der Delphische gemeint.

καὶ τῷ κοινῷ τῶν Ἀμφικτυόνων passt nicht im ersten Decret, wie man aus Aeschines §. 139 sieht, denn erst nach diesem Beschluss des συνέδριον erfolgte der zweite der ἐκκλησία τῶν Ἀμφικτυόνων, welche mit dem κοινὸν τῶν Ἀμφικτυόνων bezeichnet wird. Es sind aber jene Worte aus dem zweiten in das erste Decret übergegangen, und von Reiske zuerst aus einigen schlechtern Handschriften (ε, Lind., Harl., Augg. 2, 4, dazu kommen noch Υ, Φ, *p*) in den Text aufgenommen worden. Ich habe sie wieder ausstreichen müssen, weil sie fehlen in Σ, Pal. 1, Manett., Ang., Vind. 5, F (Bavar.), Ω, *u*, *v*, *r*, *t*. Schon Letronne (in der gleich anzuführenden Schrift p. 245 und p. 258) hatte Reiske getadelt, ohne dass die Herausgeber darauf geachtet hätten.

ἔδοξε τοῖς πυλαγόροις καὶ τοῖς συνέδροις τῶν Ἀμφικτυόνων. „Aus Aeschines detaillirter Darstellung wissen wir, dass die Pylagoren an diesem Beschluss keinen Antheil genommen.“ Das wissen wir keineswegs; es ist vielmehr das Gegentheil wahrscheinlich. Hören wir den Aeschines: §. 113. Die Amphissenser hatten einige der nach Delphi gekommenen Pylagoren bestochen. (Wozu, frage ich, wenn die Pylagoren auf den Beschluss keinen Einfluss haben?) §. 115. Olymp. CX, 1 war der Atheniensische Hieromnemon Diognetus, und zu Pylagoren waren gewählt Midias, Thrasykles und Aeschines. Als diese nach Delphi

kamen, wurden Diognetus und Midias gleich vom Fieber befallen. Die andern Amphiktyonen aber hielten schon Sitzungen. §. 116. Es wurde aber den Atheniensern von Freunden mitgetheilt, dass die Amphissenser einen Beschluss gegen Athen vorbrächten (εἰσέφερον, von einer noch nicht vollendeten Sache. Entweder war davon in der Sitzung schon die Rede gewesen, als die Athenienser noch nicht angekommen, oder es war noch gar nichts davon verhandelt. Es brauchte dies also nicht „aus der Sitzung her den Atheniensischen Abgeordneten von andern berichtet zu werden" als solchen, die nicht hätten beiwohnen dürfen. Im Gegentheil, das Folgende bestätigt die Ansicht, dass Pylagoren der Sitzung beiwohnten). Da liess der Hieromnemon (der Athenische, der krank war,) den Aeschines zu sich rufen und bat ihn, dass er in die Rathsversammlung gehn und bei den Amphiktyonen (d. i. bei den Hieromnemonen und Pylagoren. Hesychius. Ἀμφικτύονες. — Πυλάγοροι καὶ Ἱερομνήμονες) Athen vertheidigen sollte, was sich Aeschines ohnehin schon vorgenommen hatte. (Es ist ganz unstatthaft hier unter ὁ Ἱερομνήμων den vorsitzenden zu denken, der heisst ὁ ἐπιψηφίζων §. 124, und was hätte denn dieser für ein Interesse haben sollen, dass Athen vertheidigt würde?) §. 117. Als aber Aeschines anfing zu reden und, während er sehr bereitwillig in die Versammlung gegangen war, die andern (Atheniensischen) Pylagoren abwesend waren (τῶν ἄλλων Πυλαγόρων μεθεστηκότων, der eine, Midias, krankheitshalber, der andere, Thrasykles, etwa aus Furcht *), schrie ein Amphissenser, man solle die Athenienser als Frevler von dem Tempel ausschliessen. (Auf jeden Fall ergiebt sich daraus, dass die Pylagoren zur Versammlung gehörten, sonst könnte man nicht von ihnen sagen, sie wären abwesend, selbst wenn man unter τῶν ἄλλων nicht blos die Atheniensischen, sondern auch die der andern Amphiktyonischen Staaten verstehen wollte. Es ist aber dem Zusammenhange angemessener, unter den ἄλλοις die Atheniensischen zu verstehen. Denn des Aeschines ganze Erzählung läuft auf nichts anderes hinaus, als dass er allein der Held war, der Athens Recht vertheidigt, ohne den Krieg gegen die Amphissenser veranlasst zu haben). §. 118 — 122. Als Aeschines seine heftige Rede geendiget und (um am Beschlusse gegen die Amphissenser keinen Antheil zu nehmen) die Versamm-

*) Dass, wenn ein Staat auch mehr als einen Pylagoras schickte, doch nur einer, nach gemeinschaftlicher Berathung mit einander, in der Amphiktyonenversammlung redete oder stimmte, so dass dieser die eine und der Hieromnemon die andere Stimme seiner Stadt, welche zwei Stimmen hatte, abgab, hat Letronne wahrscheinlich gemacht. Academ. des Inscr. 1822 p. 244.

lung verlassen hatte, entstand viel Schreien und Lärmen unter den Amphiktyonen, endlich wird der Beschluss gefasst, Hieromnemonen und Pylagoren sollten dem Gott zu Hülfe kommen, die Grenzen des h. Feldes begehen u. s. w. So klar diese Erzählung des verschmitzten Aeschines zu seyn scheint, so setzt sie doch mehr Kenntniss von jenem alten Institute der Ampkiktyonen und seinen Gewohnheiten voraus, als wir aus des Redners Worten abnehmen können. Dass aber die Pylagoren auch an Beschlüssen Antheil nahmen, sieht man deutlich aus dem, was Aeschines §. 124 sagt: *ἐκκλησίαν ἐποίει τῶν Ἀμφικτυόνων. ἐκκλησίαν γὰρ ὀνομάζουσιν, ὅταν τις μὴ μόνον τοὺς πυλαγόρους καὶ τοὺς ἱερομνήμονας συγκαλέσῃ, ἀλλὰ καὶ τοὺς συνθύοντας* etc. Also halten die Pylagoren und Hieromnemonen eine von der *ἐκκλησία*, dem *κοινὸν συνέδριον*, verschiedene Sitzung, *τὸ συνέδριον* schlechtweg. Ferner heisst es ebendaselbst: *ψηφίζονται ἥκειν τοὺς ἱερομνήμονας πρὸ τῆς ἐπιούσης Πυλαίας.* Vergleicht man hiermit §. 126 sq., wo er sagt, dass Demosthenes das Volk zu dem Beschluss gebracht, dass die Athenienser zwar die ordentliche Amphiktyonenversammlung besuchen, aber die beschlossene ausserordentliche nicht beschicken sollten: *τὸν ἱερομνήμονα τῶν Ἀθηναίων καὶ τοὺς πυλαγόρους τοὺς ἀεὶ πυλαγοροῦντας μὴ μετέχειν τοῖς ἐκεῖσε συλλεγομένοις μήτε λόγων μήτε ἔργων μήτε δογμάτων μήτε πράξεως μηδεμιᾶς*, so sieht man 1) dass Aeschines hier *τὸν ἱερομνήμονα καὶ τοὺς πυλαγόρους* braucht für das obige *ἱερομνήμονας*, dass also diese auch die Pylagoren einschliessen, und 2) dass die Pylagoren entschieden an Beschlüssen Theil nahmen. Die Hieromnemonen werden als ein Theil des ganzen *συνέδριον* diesem entgegengesetzt, Diodor. Lib. XVI, 23 ad Olymp. CVI, 2: *οἱ μὲν ἱερομνήμονες ἐν Ἀμφικτύοσι κατηγόρουν τῶν Φωκέων καὶ τὸ συνέδριον ἠξίουν.* Die Pylagoren (*ἀγορατροί*) finden wir auch anderwärts unter den Beschliessenden. Böckh. Corp. Inscr. I. No. 1689 b. Nicodemo Archonte Delphico (wenigstens noch aus classischer Zeit) *τῷ κοινῷ συνεδρίῳ τῶν Ἀμφικτυόνων — ἔδοξε τοῖς ἱερομνήμοσι καὶ τοῖς ἀγορατροῖς, Πυθίοις ἐπαινέσαι* etc. — *τὸν δὲ γραμματέα ἀναγράψαι τὰ δεδογμένα τοῖς ἱερομνήμοσι καὶ τοῖς ἀγορατροῖς ἐν τῷ ἱερῷ.* Die Hieromnemonen aber, welche, so viel wir in dieser dunkeln Sache wissen, die eigentlichen Beamten des Bundes und Leiter der (ursprünglich nur) heiligen Geschäfte gewesen seyn mögen, konnten in ihrem Geschäftskreis für sich allein Beschlüsse fassen. Corp. Inscr. No. 1688, Pythea Archonte Attico, d. i. Olymp. C, 1: *καὶ ἃ τοὶ ἱερομνάμονες κε[λεύσοντι] — τοὺς δὲ ἱερομνάμονας ὁρκιξέω καὶ τοὺς κάρυκας τὸν αὐτὸν ὅρκον. — τὸν φόρον καὶ τὰ ἱερήϊα ἀθρόα συναγόντων — ἅπερ τοὶ ἱερομνάμονες, δοκιμαζέτω. π[εριόντων δὲ καὶ τοὶ ἱερομνάμονες τοὺς ὅρους τᾶς γ]ᾶ[ς], τὰν Ἀμφικτίονες ἰάρωσαν, ἐπεί [κ]α ἁ πέροδος γίνηται,*

ἀποτινέτω.... σιατῆρας Αἰγιναίους καττὸ πέλεθρον ἕκαστον. τοὶ δὲ ἱαρομνάμονες; — πρασσόντων τὸν ἐπιεργαζόμενον. αἰ δὲ μὴ περιίειεν etc. τοὶ ἱαρομνάμονες ζαμιούντων ὅτινί κα δικαίῳ σφιν δοκῇ εἶμεν ἐπιζαμίῳ etc. καταβαλόντων ποττοὺς ἱαρομνάμονας etc. Zufolge dieser den Geschäftskreis der Hieromnemonen betreffenden Inschrift hatten diese auch die Grenzen des heiligen Landes (zu festgesetzter Zeit) zu begehen. Damit stimmt Demosthenes §. 149: ἀνθρώπους ἀπείρους λόγων καὶ τὸ μέλλον οὐ προορωμένους, τοὺς ἱερομνημόνας, πείθει (Aeschines) ψηφίσασθαι περιελθεῖν τὴν χώραν ἣν οἱ μὲν Ἀμφισσεῖς σφῶν αὐτῶν οὖσαν γεωργεῖν ἔφασαν. Widerspricht dem aber nicht das Decret, wo dies Geschäft den Pylagoren und Beisitzern zugeschrieben wird? Nein, denn jene im Gesetz (Inschrift 1688) vorgeschriebene Begehung war die ordentliche, welche statt fand ἐπεί κα ἁ πέροδος γίνηται d. i. wohl, wie Böckh vermuthet, zur Zeit der Pythischen Spiele (im dritten Jahre jeder Olymp.), aber die Olymp. CX, 1, beschlossene, war eine ausserordentlicher Weise von Aeschines angeregte Sache, die Grenze sollte nicht blos, wie gewöhnlich, begangen, sondern mit Säulen bezeichnet werden. Nun aber schreibt Demosthenes den Beschluss des Begehens blos den Hieromnemonen zu, Aeschines lässt den Herold Hieromnemonen und Pylagoren dem Gott und dem heiligen Lande zu Hülfe rufen. Ich denke, dass Demosthenes darum die Pylagoren nicht erwähnt, weil die Aufzählung beiderlei Arten von Gesandten ihm eine Nebensache war, da der förmliche Antrag, der eine heilige Sache betraf, von den Hieromnemonen ausgehn musste. Daher ist's wohl zu erklären, dass, wie ich oben aus Aeschines gezeigt, man unter Hieromnemonen die Pylagoren so gut, wie unter Pylagoren auch die Hieromnemonen mitverstehen konnte. Herodot. VII c. 113 — 114. Plutarch. Themist. c. 20. Vgl. Letronn. loc. cit. p. 245 sqq. Noch will ich erwähnen, dass, wenn K. Hermann in der neuen Ausgabe der Staatsalterthümer §. 14 die Pylagoren die eigentlichen Organe und Vertreter der Bundesglieder nennt, dieser gelehrte Forscher sich mir näher dahin erklärt hat: „dass sich Hieromnemonen und Pylagoren wie βουλὴ und δῆμος zu einander verhielten, und in diesem Sinne stimme ich auch Ihnen völlig bei, dass einige bestimmtere Angelegenheiten von den Hieromnemonen allein besorgt, andere durch Zusammenwirken beider entschieden wurden, obgleich ich allerdings glaube, dass das Mehr oder Minder dieses Verhältnisses sich nicht zu jeder Zeit gleich gewesen sey, und von der äschineischen Periode, wo das demokratische Princip in allen Lebenskreisen die Oberhand gewonnen, nicht sofort auf die ursprüngliche Idee geschlossen werden dürfe. Denn ursprünglich ist es gewiss wie in der homerischen Zeit überhaupt, mit deren Volksversammlung die pyläische Ekklesia ohnehin noch die grösste Aehnlich-

keit darbietet; damals waren gewiss die Hieromnemonen als die eigentlichen Magistrate des Bundes die Hauptsache, und nur ausserordentlicher Weise mochte sich aus der Mitte der Pyläa ein individueller Sprecher erheben; nach und nach aber scheint es üblich geworden zu seyn, dass — in ähnlicher Art, wie zu Athen die *ῥήτορες* zu einem geschlossenen Stande wurden — jeder Staat eine zwar willkürliche, aber ausdrücklich gewählte Anzahl von Sprechern für die Gemeinde absandte, aus welcher dann in demselben Masse, wie überhaupt die Macht der Rede und die Gewalt des Augenblicks der geschäftskundigen Erfahrung den Rang ablief, zuletzt die eigentlich entscheidende Behörde neben und über die Hieromnemomen wurde." Diese vortreffliche genetische Darstellung des Verhältnisses der Pylagoren zu den Hieromnemonen habe ich dem gelehrten Publicum nicht vorenthalten dürfen. Aus Allem ergibt sich, dass die Pylagoren jedenfalls die Redner und Vertheidiger ihrer Stadt in politischen Dingen, und in ausserordentlichen Angelegenheiten auch Mitbeschliessende gewesen seyen. So war es wenigstens im Demosthenischen Zeitalter.

Nun aber wer sind die in den beiden Decreten genannten *σύνεδροι*? Es sind dies eigentlich sowohl die Hieromnemenen als die Pylagoren. Diodor. Lib. XVI, 59 sq. *ἔκρινεν οὖν* (sc. Philippus) *συγκατάγειν* (scr. *συγκαταγαγεῖν*) *τὸ τῶν Ἀμφικτυόνων συνέδριον καὶ τούτῳ τὴν περὶ τῶν ὅλων διάγνωσιν ἐπιτρέψαι. Ἔδοξεν οὖν τοῖς συνέδροις μεταδοῦναι τῷ Φιλίππῳ — τῆς Ἀμφικτυονίας* etc. Lib. XVII, 14: *τοὺς δὲ συνέδρους τῶν Ἑλλήνων συναγαγὼν* sc. Alexander M. wo Hieromnemonen und Pylagoren unter diesem einen Worte zusammengefasst werden. Sodann ist es aber auch natürlich, dass die gewöhnlichen Beisitzer, die Hieromnemonen, schlechthin die Beisitzer *σύνεδροι* genannt werden. Dies ist an sich einleuchtend genug, als dass man grossen Werth auf den Scholiasten ad Dem. Timocr. p. 747 zu legen brauchte: *ὁ ἱερομνήμων ἐκαλεῖτο ὁ πεμπόμενος σύνεδρος εἰς τοὺς Ἀμφικτύονας ὑπὲρ τῆς πόλεως*, weil dieser Scholiast zu wenig Autorität hat und dies Scholion aus Harpokration genommen seyn kann: „*Ἱερομνήμονες. Δημοσθένης ὑπὲρ Κτησιφῶντος. οἱ πεμπόμενοι εἰς τὸ τῶν Ἀμφικτυόνων συνέδριον ἐξ ἑκάστης πόλεως τῶν τοῦ συνεδρίου μετεχουσῶν οὕτω καλοῦνται, ὡς σαφὲς ποιεῖ Θεόπομπος ἐν τῇ λ'.*"

Nach dieser Darlegung des Für und des Wider scheint es der Kritik nicht angemessen wegen des *ἔδοξε τοῖς πυλαγόροις καὶ συνέδροις* diese Decrete für unächt zu erklären, und was da „officieller Ausdruck" war, wage ich, bei so sparsamen Ueberresten, nicht zu behaupten, *συνέδριον* wenigstens kommt sehr häufig von der Amphiktyonenversammlung vor.

(Fortsetzung folgt.)

Zu der bevorstehenden Prüfung und Progressionsfeierlichkeit habe ich die Ehre alle Hohen Gönner und alle Hochgeschätzten Freunde unserer Schule ehrerbietigst und ergebenst einzuladen, namentlich die Hohen und die Hochwürdigen Obern, die Hochlöblichen Bürgerrepräsentanten, die Hoch- und Hochehrwürdigen Geistlichen aller Confessionen, die Gelehrten und Gebildeten jedes Standes und jedes Faches und die verehrtesten Eltern unserer Schüler. Möge die zahlreiche Gegenwart derselben unsere Prüfung und Feierlichkeit verherrlichen und der hoffnungsvollen Jugend zur Ermunterung dienen!

1841.

Obrigkeitliche Anordnung

der Prüfungen

im Kaisersaale.

Mittwoch den 25. August. Vormittags. Prima.

9 — 10. Sophocles . . . . . Schwenck.
10 — 11. Physik . . . . . Herling.

Nachmittags. Secunda.

3 — 4. Lateinisch . . . . . Rödiger.
4 — 5. Geschichte . . . . . Röder.

Donnerstag den 26. August. Vormittags. Tertia.

9 — 10. Religion . . . . . Weismann.
10 — 11. Cicer. Epp. . . . . „

Nachmittags. Quarta.

3 — 4. Griechisch u. Lateinisch . . . . . Hefs.
4 — 5. Geographie . . . . . Gutermann.

Freitag den 27. August. Vormittags.

Quinta.

9 — 9½ Lateinisch . . . . . Gutermann.
9½ — 10. Deutsch . . . . . „

Sexta.

10 — 10½ Lateinisch . . . . . Scholl.
10½ — 11. Rechnen . . . . . „

Progressionsfeierlichkeit

im Kaisersaale.

Freitag den 27. August, Nachmittags 3 — 5 Uhr.

Vortrag des Herrn Gutermann.

Ferd. Basse I: Charakteristik der griechischen Dichtkunst.

Konr. Rödiger II: Einfluss der griechischen und römischen Colonien auf Cultur.

Versetzung VI — IV.

Karl Wilhelm Hess II: Erziehung zur Freiheit durch Gehorsam.

Karl Christian Fabricius: De Servis Romanorum.

Preisvertheilung.

Versetzung III — I.

Verzeichniß

der

Lectionen im Gymnasium

zu Frankfurt a. M.

nach

Classen und Lehrstunden geordnet

für das

Winter-Halbjahr

1841—1842.

Uebersicht.

	I.	II.	III.	IV.	V.	VI.	St.
Protest. Religionslehre	2	2	2	2	2	2	12
Deutsche Sprache und Styl-Uebungen	2	2	2	2	4	4	16
Lateinische Sprache	10	12	12	12	10	10	66
Griechische Sprache	8	6	6	6	—	—	26
Mathematik	2	4	4	4	4	4	22
Physik	2	—	—	—	—	—	2
Naturbeschreibung	—	—	—	—	2	2	4
Erdbeschreibung	—	—	—	2	2	2	6
Geschichte	4	4	4	2	—	—	14
Class. Alterthumskunde	—	—	—	—	—	—	—
Logik	—	—	—	—	—	—	—
Schreiben	—	—	—	—	3	3	6
	30	30	30	30	27	27	174

Besondere Abtheilungen.

	I.	II.	III.	IV.	V.	St.
Katholische Religionslehre	2	2	2	—	—	6
Hebräische Sprache	2	2	—	—	—	4
Französische Sprache	4	4	3	3	—	14
Englische Sprache	2	2	2	—	—	6
Zeichnen	VI.	V.	je	3	—	6
Singen						
						36
Zusammen						210

Diejenigen Lehrstunden, deren Besuch von dem erklärten Willen der Eltern oder Pflegeeltern eines Schülers abhängt, sind durch lateinische Schrift bemerklich gemacht. Der Eintritt in dieselben muss im Anfange des Semesters geschehen.

Montag und Donnerstag.

	Prima.	Secunda.	Tertia.	Quarta.	Quinta.	Sexta.
8 bis 9	Religionslehre. Evang. Proteſt. Vömel.		Exercitia Latina D pro loco A ex temp.	Geographie.	Latein. Repetition.	Latein. Gramm.
	Kathol.	Kremer.		Gutermann.	Heß.	Scholl.
9 bis 10	Livius.	Horat. Od.		Mathemat. (Thilo.)	Deutſche Grammat.	Latein. Expoſition (Krebs.)
	Rödiger.	Schwenck.	Weismann.	Heß.	Gutermann.	Scholl.
10 bis 11	Sophocles.	Homer. Odyss.	Griechiſch. (Lucian.)	Griechiſch. (Jacobs I.)	Naturbeſch.	Mathemat. (Hahn.)
	Schwenck.	Rödiger.	Weismann.	Heß.	Gutermann.	Scholl.
11 bis 12	Franzöſisch. II. Abth. Expos. Minner.		Engliſch. I. Abth. Howe.		Zeichnen. VIa. Reges.	
2 bis 3	Mathematik. (Thilo.)	Caesar.	Geſchichte. (Schmidt.) Röder. F. die Kath.	Geſchichte.	Mathemat. (Hahn.)	Schreiben.
	Herling.	Vömel.	Steingaß.	Weismann.	Scholl.	Lauten.
3 bis 4	D Thucyd. A Exerc. Gr.	Geſchichte. (Schmidt.) Röder. F. die Kath.	Mathemat. (Thilo.)	Latein. Repetition.	Latein. Proſaiker. (Klippel.)	Deutſche Orthographie.
	Vömel.	Steingaß.	Herling.	Weismann.	Gutermann.	Scholl.
4 bis 5	Geſchichte. (Schmidt.) Röder. Für die Kathol.	Deutſche Stylarbeit.	Deutſche Stylarb. (Herling.)	Deutſcher Styl.	Franzöſisch, III. Abtheilung. (Jauffret.)	
	Steingaß.	Herling.	Weismann.	Heß.	Minner.	
5 bis 6	Hebräisch. I. Abtheilung. Herling.					

Dienstag und Freytag.

	Prima.	Secunda.	Tertia.	Quarta.	Quinta.	Sexta.
8 bis 9	Demosthenes. Vömel.	Latein. Exercit. ♂ pro loco (Weber.) ♀ ex temp. (Strack.)	Mathemat. (Thilo.) Herling.	Phaedrus. Weismann.	Religion. Ev. Proteſt. Gutermann. / Kathol.	Religion. Ev. Proteſt. Scholl. / Kremer.
9 bis 10	Juvenal. Schwenck.	Rödiger.	Cic. Epist. Weismann.	Latein. Exercit. ♂ pro loco ♀ ex temp.	Latein. Prosaiker. (Krebs.) Gutermann.	Latein. Grammatik. Scholl.
10 bis 11	Homer. Ilias. Rödiger.	Hor. Od. Schwenck.	Griech. (Lucian.) Weismann.	Heß.	Erdbesch. Gutermann.	Mathemat. (♂ Hahn.) Scholl.
11 bis 12	Franz. 1. Abth. Exerc. (Jauffr.) Minner.		Englisch. II. Abth. Howe.		Zeichnen. Va. Reges.	
2 bis 3	Geschichte. (Schmidt.) Röder. / Für die Kathol. Steingaß.	Mathemat. (Thilo.) Herling.	Griech. Grammat. und Exercitia. Weismann.	Mathemat. (Thilo.) Heß.	Schreiben. Lauten.	Naturbesch. Gutermann.
3 bis 4	Physik. Herling.	Geschichte. (Schmidt.) Röder. / F. die Kath. Steingaß.	Latein. Repetition. Rödiger.	Jacobs Clio. Heß.	Deutsche Stylarbeit. Gutermann.	Deutsche Grammatik. Scholl.
4 bis 5	Deutsche Stylarbeiten. Herling.	Xenoph. Anabas. Rödiger.	Geschichte. (Schmidt.) Röder. / F. die Kath. Steingaß.	Griechische Exerc. ext. (Heß.) Heß.	Französisch, III. Abtheilung. Grammatik. Minner.	
5 bis 6	Hebräisch. II. Abtheilung. Herling.					

Mittwoch und Samstag.

	Prima.	Secunda.	Tertia.	Quarta.	Quinta.	Sexta.
8 bis 9	Latein. Exerc. dom.	Cic. Orr.	Religion. Evang. Weismann.	Proteſt. Heß.	Mathemat. (☿ Hahn.)	Erdbeſch.
	Schwenck.	Vömel.	Kathol.	Kremer.	Scholl.	Gutermann.
9 bis 10	Cicer. Oratt.	Ex. græc.	Cic. Epist.	Jacobs Clio.	Latein. Exercitia ☿ pro loco ♄ ex temp.	Latein. Exercitia ☿ pro loco ♄ ex temp.
	Schwenck.	Rödiger.	Weismann.	Heß.		
10 bis 11	Juvenal et Terent.	Mathemat. (Thilo.)	Ovid. Met.	Griech. Grammatik.	(Schirlitz.)	(Klippel.) (Milter.)
	Schwenck.	Herling.	Rödiger.	Heß.	Gutermann.	Scholl.
11 bis 12	Französisch, I. Abtheilung. Exerc. dom.	Englisch III. Abth.	Zeichnen, ☿ Va. ♄ VIa.		Schreiben, ☿ VIa. ♄ Va.	
	Minner.	Howe.	Reges.		Lauten.	
2 bis 3	Französ. II. Abtheil. Exerc. (Neueſte Chr.)		Zeichnen.			
	Minner.		Reges.			
3 bis 4	Geſchichte für die Kathol. IV. Claſſe.	Zeichnen.		Franz., III. Exerc. dom. (Hecker) Gramm.		
	Steingaß.	Reges.		Minner.		

UNIVERSITY OF ILLINOIS-URBANA
881D3.YV C001
19 PROGRAMME UBER DEMOSTHENES. FRANCOFUR
19 PAMPHLETS IN 1
3 0112 023778282